



# HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2022

Plenum

## Gesetzentwurf

### Fraktion der SPD

#### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

##### **A. Problem**

Der vollständige flächenmäßige Ausbau einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur gehört zu den vorrangigen Aufgaben des Staates, um gesellschaftliche Teilhabe und gleichwertige Lebensverhältnisse zu sichern und die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu gewährleisten.

Der Ausbau und die Erneuerung der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgen dabei in Verantwortung des Bundes vorrangig durch private Unternehmen im Wettbewerb. Das Land Hessen unterstützt den Ausbau insbesondere von Glasfaserinfrastruktur durch ein eigenes Förderprogramm. Mit diesem sollen vor allem Versorgungslücken geschlossen werden.

Jedoch gibt es derzeit keine gesicherten öffentlich verfügbaren Informationen über den Verlauf von Telekommunikationsleitungen. Das Breitbandbüro Hessen bietet aus eigener Initiative ein Dashboard zur digitalen Infrastruktur an. Die Angaben darin beruhen auf freiwilligen Angaben von Telekommunikationsunternehmen. Eine Vollständigkeit wird nicht gewährleistet.

Dabei werden Daten zum Verlauf von Telekommunikationsleitungen benötigt, um den tatsächlichen Versorgungsstand erheben zu können und Hemmnisse sowie Doppelungen beim Ausbau des Leitungsnetzes zu vermeiden und um die Mitnutzung der Leitungen und damit den Wettbewerb um die Telekommunikationsleistungen zu erleichtern bzw. zu begünstigen. Marktteilnehmer können so entscheiden, ob und in welchen Regionen des Landes Hessen der Ausbau insbesondere von zukunftssicheren Glasfasernetzen erfolgen kann und erfolgen sollte.

Das Land Hessen benötigt einen dem tatsächlichen Ausbaustand entsprechenden Blick, um strategische Entscheidungen zur Förderung des Netzausbaus und zur Notwendigkeit von staatlichen Maßnahmen zur Schließung von Versorgungslücken treffen zu können.

Die konkrete Kenntnis zur Lage der Telekommunikationsinfrastruktur ist jedoch auch erforderlich, um schadenfrei Tiefbauarbeiten planen zu können.

##### **B. Lösung**

Es werden Daten zum Verlauf von Telekommunikationsinfrastruktur durch das Land Hessen kontinuierlich erhoben und in öffentlichen Verzeichnissen allgemein zugänglich bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt, soweit Sicherheitsinteressen des Staates nicht betroffen sind.

Zudem werden die Daten zum Verlauf von Telekommunikationsinfrastruktur bei der Landesplanung berücksichtigt und der Anschluss von Grundstücken an Telekommunikationsinfrastruktur als Planungsziel verankert.

##### **C. Befristung**

Keine.

##### **D. Alternativen**

Keine.

##### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über das  
öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen und  
zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Gesetzes über das  
öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen**

Das Hessische Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 2 wird der Punkt am Ende von Nr. 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. Telekommunikationsanlagen, einschließlich des ober- und unterirdischen Verlaufs von Telekommunikationslinien, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen des Staates entgegenstehen.“
2. In § 9 Abs. 7 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. die Angaben zu Telekommunikationsanlagen, ober- und unterirdisch verlaufenden Telekommunikationslinien sowie zu den jeweiligen Betreibern, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen des Staates entgegenstehen.“

**Artikel 2  
Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nr. 7 wird eingefügt:  
„7. die jeweiligen Ziele einer Versorgung mit Telekommunikationszugängen für die Grundstücke, insbesondere zur Breitbandversorgung sowie die Anforderungen an die dafür notwendige technische Infrastruktur,“
2. Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Artikelgesetz wird ein Paket auf den Weg gebracht, mit dem Informationen zum Verlauf von Telekommunikationsinfrastruktur als offene Geodaten verfügbar gemacht und durch das der flächendeckende Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur als Ziel der Landesplanung bestimmt werden soll.

Telekommunikationsinfrastrukturen werden in der Regel durch private Unternehmen errichtet und betrieben. Im Rahmen von sog. Betreibermodellen können aber auch kommunale Gebietskörperschaften Telekommunikationsinfrastrukturen errichten und deren Betrieb verpachten.

Anders als im Bereich des Strommarktes werden Telekommunikationsinfrastrukturen nicht als Gebietsmonopole geschaffen. Die Anzahl nebeneinander verlaufender Anlagen ist vielmehr nicht beschränkt.

Für die Errichtung der Telekommunikationsinfrastrukturen steht dem Bund ein Wegerecht zu, das dieser gegenüber den Baulasträgern (kommunalen Gebietskörperschaften und Land) unentgeltlich ausüben kann. Der Bund kann das Wegerecht auf private Unternehmen übertragen, was im Regelfall auch erfolgt.

Die Baulasträger erhalten durch die Gewährung von Grabungsgenehmigungen zur Ausübung des Wegerechts Kenntnis über die Anlagen und ihre Lage. Diese Informationen werden bisher jedoch nicht systematisch durch öffentliche Stellen erfasst und bereitgestellt.

Die Bestrebungen des Landes zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur als Teil der Telekommunikationsinfrastrukturen haben gezeigt, dass selbst das Land bisher über keine vollständigen Kenntnisse über den Verlauf der Telekommunikationsinfrastrukturen verfügt. Dies hat sowohl die Identifizierung von Versorgungslücken, die Ausbauplanung sowie den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen erschwert.

Mit dem Gesetzesentwurf soll die Grundlage für eine Einbeziehung der Telekommunikationsinfrastrukturen in den Bereich der offenen Geodaten geschaffen werden.

Zudem soll das politische Ziel eines flächenmäßigen Ausbaus insbesondere des Breitbandnetzes in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden. Damit wird ein bisher nur als politisches Bekenntnis formuliertes Ziel zu einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Landesplanung.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält die Verpflichtung, Telekommunikationsinfrastrukturen als Teil der Versorgungsinfrastruktur in den Kreis der Geodaten aufzunehmen und über das gesetzlich bestimmte Datenportal bereitzustellen.

Zudem soll die Versorgung mit Telekommunikationszugängen für Grundstücke, insbesondere zur Breitbandversorgung, als Ziel in das Landesplanungsgesetz aufgenommen werden.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 Änderung des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen

##### Zu Nr. 1

Das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen ist gemäß § 1 Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen Teil der staatlichen Infrastruktur zur räumlichen Entwicklung des Landes und zur Sicherung des Eigentums am Grund und Boden. Es stellt seine Informationen und seine Dienstleistungen nach den Bedürfnissen des Rechts, der Verwaltung, der Wirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, des Umwelt- und Naturschutzes und der Bürgerinnen und Bürger bereit.

Gemäß § 7 beschreibt die amtliche Geotopografie fachneutral die Form und Bedeckung der Erdoberfläche für das gesamte Landesgebiet. Sie umfasst bisher Informationen über Landschaftsobjekte aus den Bereichen Siedlung, Verkehr, Gewässer und Vegetation. Das Ziel der Geotopografie ist es, die reale Landschaft zu beschreiben. Dazu werden alle wesentlichen Objekte der Erdoberfläche erfasst. Einbezogen sind auch Siedlungen und Verkehrswege. Die Aufbereitung erfolgt durch topografische Karten.

Durch die angestrebten gesetzlichen Regelungen sollen auch Telekommunikationsanlagen ausdrücklich in den Kreis der zu erfassenden Geotopografie aufgenommen und in Karten ausgewiesen werden. Die oberirdischen Teile der Leitungsnetze sind schon heute topografisch relevante Anlagen. Die unterirdisch verlaufenden Leitungen sind zwar im Regelfall nicht als topografische Daten erforderlich, soweit sie sich nicht auf die Erdoberfläche auswirken. Ihre Erfassung im Rahmen

der Geotopografie sichert aber die vollständige Informationserhebung, die Grundlage für die Verfügbarkeit der Daten und die Bereitstellung als Geodaten auch außerhalb topografischer Informationen.

## **Zu Nr. 2**

### **Zu Buchst. a**

Anpassung des Satzzeichens aufgrund der Änderung von § 3 Abs. 2 Nr. 4.

### **Zu Buchst. b**

Im Liegenschaftskataster werden Liegenschaften für das gesamte Landesgebiet flächendeckend und vollständig nachgewiesen. Als Liegenschaften erfasst werden alle Flurstücke sowie die Gebäude, die liegenschaftsrechtlich bedeutsam sind. Der Begriff der Liegenschaft geht damit über den Begriff des Grundstücks hinaus, indem auch Angaben zur Bebauung und Nutzung einbezogen werden.

Telekommunikationseinrichtungen stellen bauliche Anlagen dar. Soweit sie in Form von Gebäuden errichtet sind, werden sie schon heute vom Liegenschaftskataster umfasst.

Mit der gesetzlichen Regelung soll die Kenntnis über diese Anlagen gesichert werden, indem die dazu gehörenden Anlagen und der Verlauf von Telekommunikationslinien als katasterrelevante Daten erhoben werden. Damit wird sichergestellt, dass diese Daten vollständig vorliegen und stetig aktualisiert werden.

Die Einbeziehung auch unterirdischer Leitungsverläufe stellt zwar eine Erweiterung des bisherigen Verständnisses von Liegenschaften dar, das bisher nur auf der Erdoberfläche sichtbare Einrichtungen erfasst. Da aber anders als bei Versorgungsleitungen im Bereich der Strom-, Wasser- und sonstigen Energieversorgung, die auf Gebietsmonopolen basiert, keine gesicherten Erkenntnisse zu den Leitungsverläufen bei Telekommunikationseinrichtungen bestehen, ist diese Erweiterung zur Erhebung und zum Nachweis der Leitungsverläufe geboten und sachlich gerechtfertigt.

Da Daten über Leitungsverläufe jedenfalls dann unternehmerische Daten darstellen, wenn die Leitungen durch private Unternehmen errichtet und betrieben werden, ist für die Datenerhebung eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Durch die Aufnahme der Informationen in das Liegenschaftskataster wird eine solche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Schutzwürdige Interessen der Unternehmen stehen dem Nachweis derartiger Informationen im Kataster nicht entgegen. Die Informationen zur Nutzung von Wegerechten sowie die Informationen über die Genehmigung von Baumaßnahmen zur Errichtung von Telekommunikationseinrichtungen unterliegen als amtliche Informationen schon heute grundsätzlich den Transparenzregelungen nach § 80 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz und sind nach Maßgabe dieser Regelung allgemein zugänglich.

## **Zu Art. 2 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

### **Zu Nr. 1**

Die landesweite Raumordnung ist eine Aufgabe des Landes. Mit der Raumordnung werden die planmäßige Ordnung und Entwicklung von Gebieten angestrebt. Ziel ist es, die dauerhafte Nutzung der Lebensräume zu organisieren.

Ein zentraler Grundsatz der Raumordnung ist die Schaffung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz). Durch die Raumplanung ist auch die Versorgung mit Dienstleitungen und Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Diese landesweite Raumplanung konkretisiert sich im Landesentwicklungsplan. Er enthält gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen und deren Begründung. Auf der Basis der Ziele des Landesentwicklungsplanes werden durch die Regionen die Regionalpläne erarbeitet.

Mit der Regelung sollen die Versorgung mit Telekommunikationszugängen für die Grundstücke, insbesondere zur Breitbandversorgung, sowie die Anforderungen an die dafür notwendige technische Infrastruktur als Gegenstand des Landesentwicklungsplans gesetzlich geregelt werden. Die Regelung verpflichtet das Land, die bisher lediglich als politische Ziele formulierten Ausbauziele und -pläne in Bezug insbesondere auf den Breitband künftig als Gegenstand der Landesplanung konkret zu fixieren und damit aus dem bloßen landespolitischen Aktionsraum in eine verbindliche Planung zu überführen.

Die Bedeutung insbesondere der Breitbandversorgung für die soziale und wirtschaftliche Teilhabe und ihre daraus abgeleitete Eigenschaft als Teil einer Daseinsvorsorge erfordern die Einbeziehung der Versorgungssituation und der Versorgungsziele in die Landesplanung. Durch die Aufnahme in die Planungsziele wird zugleich sichergestellt, dass diese Zielstellung auch bei der Erarbeitung der Regionalplanungen für die regionalen Planungsgebiete berücksichtigt wird. Damit wird auch das Ziel eines flächenmäßigen Ausbaus der Breitbandversorgung sichergestellt. Zudem wird die Beteiligung aller relevanter Stakeholder bei der Erarbeitung des Ausbauziels sichergestellt.

Die Art und der Umfang der Breitbandversorgung und des sich daraus ableitenden Ausbaubedarfs lassen sich durch die Regelung aus dem Bereich der nur über das Haushaltsrecht steuerbaren politischen Entscheidungen und den allein auf das jeweilige Landeshaushaltsgesetz gestützten Verwaltungsvollzug zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur in ein geordnetes Planungsverfahren mit breiter Beteiligung überführen. Das sichert zugleich eine angemessene Interessenabwägung und einen in einem erprobten Verfahren erzielbaren Interessenausgleich.

Ein solches planmäßiges Vorgehen ist nicht zuletzt mit Blick auf den erheblichen Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel für den Breitbandausbau geboten.

**Zu Nr. 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 3 Abs. 2 Nr. 7.

**Zu Art. 3 (Inkrafttreten)**

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Wiesbaden, 13. Mai 2022

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**